



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	25.09.2026	2026/179

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	05.10.2026

Tagesordnungspunkt 2

Kindertagesbetreuung im Landkreis Konstanz; Sachstandsbericht

Historie und Sachverhalt

Die bedarfsgerechte und ausreichende Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder im Kleinkind- und Kindergartenalter trägt wesentlich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur frühkindlichen Förderung und Chancengleichheit der Kinder bei. Außerdem fördert die Kindertagesbetreuung die wirtschaftliche Produktivität, da sie Eltern die Erwerbstätigkeit ermöglicht.

Der Rechtsanspruch auf die Betreuung ab dem 1. Lebensjahr wurde 2013 eingeführt. Die Städte und Gemeinden sind gem. § 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in Verbindung mit § 24 SGB VIII zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zuständig. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle ortsansässigen Kinder ab dem ersten Lebensjahr ein bedarfsgerechter Platz in einer Kindertageseinrichtung oder der Kinder-tagespflege zur Verfügung steht.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung wurde mittlerweile im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) auf die Grundschule ausgeweitet. Die Umsetzung startet ab dem kommenden Schuljahr 2026/2027 mit den Schülerinnen und Schülern der 1. Klasse.

Dies alles erfordert eine kontinuierliche und qualifizierte Bedarfsplanung durch die Kommunen.

Alle gesetzlich definierten Rechtsansprüche richten sich jedoch zunächst unmittelbar an den Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welcher somit letztendlich in der Sicherstellungs-verantwortung steht.

Kita-Bedarfsplanung im Landkreis Konstanz

Jede Kommune im Landkreis Konstanz ist für ihre Bedarfsplanung und den Platzausbau vor Ort zuständig und stellt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bedarfsplanungen zur Verfügung.

Anhand von Zahlen der landesweiten Datenbank Kita Data Webhouse (KDW) des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und des Statistischen Landesamts (StaLa) sowie

durch Angaben des Vereins Kindertagespflege Landkreis Konstanz e. V. (ehem. Tagesmütterverein) verschafft sich die Jugendhilfeplanung jährlich einen Überblick über die aktuelle Betreuungssituation im Landkreis.

In Anlage 1 sind konkrete Zahlen bezüglich der Entwicklung der Betreuungssituation dargestellt. Ferner wird auf die aktuelle Bedarfsdeckung, den Platzbedarf sowie die Fachkräftesituation im Landkreis Konstanz eingegangen.

Aktuelle Situation im Landkreis Konstanz und Perspektive

Die Situation der fehlenden Betreuungsplätze hat sich im Landkreis insgesamt weiter verbessert. In sechs Kommunen im Landkreis kann der Nachfrage nach Kita-Plätzen jedoch noch immer nicht mit einem ausreichenden Angebot begegnet werden (siehe Abbildung 6 in Anlage 1). Die gesunkene Anzahl von Kindern bis unter 6 Jahren gibt Hoffnung, dass sich die Situation in den Kommunen eher weiter entspannt als verschärft. Laut Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg greift die Schlussfolgerung, dass sinkende Geburtenraten automatisch zu einem geringeren Platzbedarf in der Kindertagesbetreuung führen, jedoch zu kurz. In seinem aktuellen Bericht (KVJS Kompakt 07.2026) wird darauf aufmerksam gemacht, dass insbesondere in sozial benachteiligten Gruppen und aufgrund sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Erwerbsverhalten, Familienmodelle und Unterstützungsbedarfe) weiterhin ungedeckte Bedarfe bestehen werden. Ein Hinweis vor allem auf sich verändernde Familienmodelle und Erwerbsverhalten gibt beispielsweise die Betreuungsquote im Landkreis Konstanz, die bei U3-Kindern von 23% im Jahr 2010 auf 35% im Jahr 2025 angestiegen ist.

Auch lässt der deutlich erhöhte Personaleinsatz – im Landkreis Konstanz hat sich das pädagogische Personal von 2010 bis 2025 mehr als verdoppelt – nicht unbedingt aufatmen, da laut KVJS längere tägliche Betreuungszeiten, höhere pädagogische Ziele und komplexere soziale Bedarfe dazu führen, dass der Bedarf an pädagogischem Personal auch in Zukunft steigen wird. Umso positiver ist, dass im Landkreis Konstanz 20 Kommunen angegeben haben, ihren Fachkräftebedarf vollständig oder weitgehend decken zu können. Außerdem mussten nur zwei Kommunen aufgrund des Fachkräftemangels für unter 20 Tage Gruppen schließen und 19 Kommunen konnten die geplanten Öffnungszeiten das ganze Jahr über gewährleisten.

Zusätzlich zu den gesellschaftlichen Veränderungen, die zu einem erhöhten Bedarf führen, stellen die immer angespannteren Haushaltslagen, der zusätzliche GaFöG-Rechtsanspruch sowie die inklusive Kinderbetreuung Kommunen vor große Herausforderungen und hemmen den Ausbau an Kita-Plätzen und die Verfügbarkeit bzw. die Einstellung von Fachkräften. Speziell die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Regelangeboten wurde in den letzten Jahren durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in den Fokus gerückt. Der Regierungsentwurf zum ersten Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG), der am 12. August 2026 von der Bundesregierung beschlossen wurde, stärkt den inklusiven Gedanken weiter. Kita-Assistenzen und Schulbegleitungen sollen beispielsweise als infrastrukturelle Angebote effizienter gestaltet werden und Inklusion soll bei allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe mitgedacht werden.

Allen Kindern in zunehmend heterogenen Gruppen gerecht zu werden, wie es der Gesetzgeber vorsieht, ist mit wachsenden Anforderungen an die Fachkräfte verbunden und muss auf konzeptioneller wie auch fachpraktischer Ebene begegnet werden.

Die Einführung des Erprobungsparagrafen (§ 11 KiTaG) im Dezember 2023 stellte die Weichen für neue Betreuungs- und Organisationsmodelle, da er Trägern von Kitas in Baden-Württemberg ermöglicht, befristet von gesetzlichen Vorgaben abzuweichen mit dem Ziel, flexible und passgenaue Lösungen zu entwickeln. Im Landkreis Konstanz wurden seit Einführung bisher drei Ausnahmegenehmigungen durch den KVJS für Kitas (alle in kirchlicher Trägerschaft) erteilt.

Auch das Amt für Kinder, Jugend und Familie unterstützt und begleitet seit Januar 2026 in Form der Kitafachberatung Träger und Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, bei der Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Qualität und ihrer konzeptionellen Grundlagen.

Zusätzlich soll bei besonderen Fällen frühzeitig interveniert, das Scheitern von Betreuungsverhältnissen dadurch vermieden und somit ein gutes Miteinander mit den Sorgeberechtigten ohne Beschreiten des Rechtsweges ermöglicht werden.

Dass die Kommunen im Landkreis Konstanz hier auf einem guten Weg sind und gute Arbeit vor allem im Bereich des Kita-Ausbaus leisten, lässt sich unschwer an den verbesserten Versorgungsverhältnissen ablesen. Die Bestrebungen, die Anzahl an Plätzen und Fachkräften weiter auszubauen, sollten bzw. müssen dennoch weiterhin verfolgt werden, aber natürlich immer unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und Besonderheiten.

Bedarfsmeldungen Kita-Plätze beim Amt für Kinder, Jugend und Familie

Wenn Familien eine Absage für einen Kita-Platz in der Kommune erhalten, in der sie wohnhaft sind, können sie sich an den Landkreis wenden und dort ihren Rechtsanspruch geltend machen. Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist Adressat etwaiger Rechtsanspruchsklagen von Eltern bei fehlenden Betreuungsplätzen.

Auch an der Anzahl an Anfragen, die Eltern aufgrund fehlender Plätze an das Amt für Kinder, Jugend und Familie gerichtet haben, lässt sich die verbesserte Versorgungssituation darstellen. Wurden im Jahr 2024 noch 77 Meldungen gemacht, sank die Zahl im Jahr 2025 auf 49 Meldungen. Der Trend setzt sich jedoch weiter fort, dass Eltern in immer mehr Fällen Anwälte einschalten, wodurch die Zahl der Anwaltskontakte des Fachamtes in den letzten Jahren stark gestiegen ist.

Bei all diesen Fällen konnte jedoch eine Beratung und Unterstützung der Eltern durch das Team Kindertagesbetreuung durchgeführt und eine Lösung in Zusammenarbeit mit den Kommunen und dem Verein Kindertagespflege Landkreis Konstanz e.V. (ehem. Tagesmütterverein) gefunden werden. Hierdurch konnten bisher Klageverfahren gegen den Landkreis erfolgreich abgewendet werden.

Die Mehrkosten, die durch die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung der Betreuung entstehen, trägt weiterhin der Landkreis.

GaFöG (Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter)

Wie oben bereits beschrieben, wird der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter den Fachkräftebedarf voraussichtlich weiter verschärfen. Auch hier gilt, dass die Kommunen zwar für die konkrete Ausgestaltung des Rechtsanspruchs zuständig sind, der Rechtsanspruch aber gegenüber dem Landkreis einklagbar ist.

Kommunen sind dazu angehalten, mögliche ungedeckte Bedarfe frühzeitig an die Jugendhilfeplanung des Amts für Kinder, Jugend und Familie zu melden, damit gemeinsam Lösungen erarbeitet werden können. Bei konkreten Fällen werden sowohl die Kommunen als auch die Eltern vom Team Kindertagesbetreuung beraten und unterstützt. Bisher wurde von einer Kommune ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf wegen eines potenziell ungedeckten Betreuungsbedarfs dem Amt für Kinder, Jugend und Familie gemeldet. Derzeit wird intensiv an einer zufriedenstellenden Lösung für alle Beteiligten gearbeitet.

Bei Kindern mit Förderbedarf bzw. Schulbegleitung besteht grundsätzlich die Herausforderung, dass nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, dass die Schulbegleitung auch für die Nachmittagsbetreuung (außerhalb der regulären Unterrichtszeit) eingesetzt werden kann. Eine Schulbegleitung setzt einen konkreten Jugendhilfebedarf voraus und muss bei einer Ausweitung (auf den Nachmittag) gesondert vom Amt für Kinder, Jugend und Familie geprüft werden. Bei Kindern, die ein SBBZ besuchen, muss außerdem bedacht werden, dass die Wohnortkommunen für die Nachmittags- und Ferienbetreuung verantwortlich sind und hierfür ggf. zusätzliches Personal bereithalten müssen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung des GaFöG mit verschiedenen Maßnahmen:

Bezüglich der Übernahme von Elternbeiträgen enthält das GaFöG selbst keine Regelung zur

Beitragsfreiheit. Daher wurden alle Kommunen Ende August 2026 informiert, dass eine Kostenerstattung vom Landkreis Konstanz erfolgen kann, wenn die finanzielle Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist und die Angebote tatsächlich die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Um den verwaltungstechnischen Aufwand so gering wie möglich zu halten und eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, werden die Angebote nur stichprobenartig überprüft. Die Kommunen wurden darum gebeten, die Eltern auf die Möglichkeit der Antragstellung beim Landratsamt Konstanz hinzuweisen. Die Antragsunterlagen werden zeitnah auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht ([Kindertagesbetreuung | Landkreis Konstanz](#)).

Außerdem hat das Amt für Kinder, Jugend und Familie nach der Abfrage zu kommunalen Betreuungsangeboten im Landkreis von Juli bis August 2025, einen GaFöG-Fachtag mit allen Kommunen, dem Staatlichen Schulamt und weiteren involvierten Ämtern im März 2026 durchgeführt. Bei dieser Veranstaltung wurden die Ergebnisse der Umfrage präsentiert und über die Umsetzungsmöglichkeiten der gesetzlichen Vorgaben gesprochen. Die Ergebnisse der Abfrage und der Veranstaltung wurden dem KJHA bereits am 20. April 2026 mit Drucksachen-Nr. 2026/058 ausführlich zur Verfügung gestellt. Aus dem GaFöG-Fachtag ging eine Arbeitsgruppe hervor, die die Frage nach gemeinsamen Qualitätsstandards für die Schulkindbetreuung und die Qualifikation von Betreuungskräften im Landkreis Konstanz bearbeitet hat. Die Ergebnisse können den Kommunen in Form eines Leitfadens voraussichtlich zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 zur Verfügung gestellt werden. Außerdem soll der GaFöG-Fachtag wiederholt werden, um erste Praxiserfahrungen mit dem Rechtsanspruch auszutauschen.

Anlagen

Anlage 1 - Kindertagesbetreuung Bedarfsplanung Zahlen-Daten-Fakten